

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0438

vom 28. März 2017

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 06. April 2017

16	2017/014	Motion von Jürg Wiedemann: Vertrauen in die Baselbieter KESB stärken ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
17	2017/061	Postulat von Hansruedi Wirz: Betriebswegweiser - Im Zweifelsfall zu Gunsten eines Wegweisers ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
18	2017/044	Motion von Reto Tschudin: Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)
19	2016/308	Postulat der Fraktion Grüne/EVP und Fraktion SP: Unterzeichnung der Charta "Lohnleichheit im öffentlichen Sektor" durch den Kanton Basel-Landschaft ://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
20	2017/010	Postulat von Marie-Theres Beeler: Baselbieter Engagement für die Basler Notschlafstelle ://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
21	2017/015	Postulat von Martin Rüegg: Strategie für die Randregionen ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
22	2017/043	Motion von Andi Trüssel: Kantonale Asylverordnung (kA V) Art. 1 Geltungsbereich und Art. 2 Zuweisung ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
23	2017/016	Postulat von Martin Rüegg: S9 in ein S-Bahnnetz integrieren ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
24	2017/017	Postulat von Markus Dudler: Einhaltung Taktfahrplan Buslinie 64 auf allen Haltestellen ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
25	2017/021	Postulat von Jan Kirchmayr: Mehr Schnellzughalte im Baselbiet! ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
26	2017/019	Postulat von Lotti Stokar: Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme

27	2017/045	Postulat von Hansruedi Wirz: ISOS - Ein Inventar löst Unsicherheiten aus	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
28	2017/046	Postulat der Umweltschutz- und Energiekommission des Landrats: Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen regeln	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
29	2017/065	Postulat von Thomas Bühler: Anpassung der Standards im Tiefbau	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
30	2017/071	Parlamentarische Initiative von Michael Herrmann: Rasche Anpassung des pauschalen Liegenschaftsunterhalts nach dem Bundesgerichtsurteil vom 12.01.2017	://: Der Regierungsrat beantragt: Überweisung wird empfohlen
31	2017/012	Motion von Regula Meschberger: Schaffung einer Wahlvorbereitungskommission für durch den Landrat zu wählende Richterinnen und Richter	://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
32	2017/059	Motion von Diego Stoll: Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
33	2017/048	Postulat von Rahel Bänziger Keel: Leben retten mit Hilfe des «Tessiner-Modells»	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
34	2017/047	Verfahrenspostulat von Pia Fankhauser: Amtsdauer der Kommissionpräsidentinnen und -präsidenten	://: Die Geschäftsleitung des Landrates beantragt: Entgegennahme
35	2017/080	Resolution von Fraktionen Grüne/EVP, SP und glp/GU gegen die Wiederinbetriebnahme des AKW Leibstadt	://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme.
36	2017/083	Motion von Andi Trüssel: Verbindlicher Mindestabstand Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten - Einhaltung von Lärmgrenzwerten und Grenzwerten für Infraschall sowie tieffrequenten Schall gesetzlich festlegen	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
37	2017/084	Postulat von Georges Thüring: Mut zu kreativen Lösungen - auch im Gesundheitsbereich	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme

Beilage:

- Alle Stellungnahmen

Verteiler mit Beilage,

- alle Mitglieder des Landrates (Versand durch Allg. Dienste)
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Liestal, Datum

Stellungnahme

Landratssitzung vom **06. April 2017**; Traktandum **16**

Vorstoss Nr. **2017-014** – **Motion** von **Jürg Wiedemann**

Titel: **Vertrauen in die Baselbieter KESB stärken**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Per 1. Januar 2013 wurden schweizweit mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenen- und Kinderschutzrechts des Bundes auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eingeführt. Für die Beurteilung von Beschwerden gegen die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist als einzige kantonale Beschwerdeinstanz das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig. Administrative Aufsichtsbehörde über die KESB ist die Sicherheitsdirektion. Die Abgrenzung zwischen der Aufsicht im Zusammenhang mit der "Rechtsanwendung im Einzelfall" (Kantonsgericht) und der administrativen Aufsicht (Sicherheitsdirektion) ist gut abgrenzbar und praktikabel. Die Sicherheitsdirektion erarbeitete im Sommer 2014 ein Umsetzungskonzept, wie die administrative Aufsicht auszuüben ist. Der Regierungsrat hat am 16. September 2014 vom Umsetzungskonzept Kenntnis genommen und die Sicherheitsdirektion beauftragt, gemäss Umsetzungskonzept die Aufsicht über die KESB auszuüben. Das Konzept zur Ausübung der administrativen Aufsicht über die KESB wurde als Beilage zur Beantwortung der Interpellation "Aufsicht über die KESB" (Vorlage 2015-104) am 2. Juni 2015 publiziert. Die SID führte gemäss diesem Konzept im Jahr 2015 bei allen 6 KESB auftragsgemäss eine Inspektion durch und publizierte den Inspektionsbericht mittels Medienmitteilung am 10. Mai 2016. Der Inspektionsbericht stellt der neuen Behörde mehrheitlich ein gutes Zeugnis aus. Bis auf eine Ausnahme erfüllten die KESB die Inspektionskriterien, respektive sind allfällige Mängel inzwischen behoben worden. Bei einer KESB traten bestimmte Defizite zu tage. Diese wurden bzw. werden zurzeit behoben. In der 2. Hälfte 2017 erfolgt auf dieser KESB eine "Nachinspektion".

Anders als der Interpellant ist der Regierungsrat der Auffassung, dass sich das geltende Aufsichtsmodell und insbesondere das klare und griffige Konzept für die Umsetzung der administrativen Aufsicht bisher gut bewährt haben. Verbesserungen sind immer möglich und es macht zweifellos Sinn, das aktuelle Aufsichtsmodell auf der Grundlage der Praxiserfahrungen und der bisherigen Erkenntnisse aller Beteiligten vertieft zu prüfen und allfällige Optimierungen zur Steigerung der Effizienz der Aufsicht zu realisieren. Aus diesem Grund stimmt der Regierungsrat der Ueberweisung der Motion in der Form des Postulats zu.

Mit der Ueberweisung des Vorstosses als Motion ist der Regierungsrat nicht einverstanden, weil in diesem Fall das heutige Aufsichtsmodell ohne Prüfung und "Bilanzierung" fallen gelassen würde und zwingend durch das komplett andersartige Modell gemäss dem Vorschlag der Motion zu ersetzen wäre. Eventuell gibt es ja auch noch andere Optimierungen für die Aufsicht als die vom Motionär vorgeschlagene Variante. Solchen weiteren Alternativen für die Gestaltung der Aufsicht darf der Weg nicht verbaut werden, weshalb der der Vorstoss als Postulat überwiesen werden soll.

Liestal, Datum/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **06. April 2017**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2017-044** – **Motion** von **Reto Tschudin**

Titel: **Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Motion verlangt jährliche Auskunft und Bericht an den Landrat und an die Bevölkerung über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Basel-Landschaft. Im erläuternden Text stellt der Motionär den Zusammenhang her mit der Ausschaffungsinitiative gemäss Art. 121 Abs. 3-6 Bundesverfassung (BV) bzw. deren Umsetzung im neuen Art. 66a bis d Strafgesetzbuch (StGB), welches seit Oktober 2016 in Kraft ist.

Bereits heute publiziert das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Zahlen zu den Bewegungen im Asylbereich nach verschiedenen Ursachen pro Kanton und Monat (<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2017/01.html>).

Auf nationaler Ebene wurde die Motion Felix Müri 13.3455 überwiesen. Die Motion verlangt: "Der Bundesrat wird beauftragt, die Kantone zu verpflichten, jährlich eine Statistik über die Bewilligungswiderrufe und die Verlängerungsverweigerungen aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen wegen Straftaten zu führen. In der Statistik ist aufzuführen, ob die zur Ausreise verpflichteten Personen die Schweiz freiwillig verlassen haben oder zwangsweise ausser Land gebracht werden mussten. Ferner ist in der Statistik auszuweisen, gestützt auf welche Tatbestände die Bewilligungen entzogen wurden und in welche Staaten zwangsweise Rückführungen erfolgten. Die Vollzugsstatistik ist quartalsweise zu veröffentlichen." Zur Umsetzung der Motion Müri teilt das SEM mit: "In einem ersten Schritt wird die entsprechende Statistik mit Daten aus der Strafregisterdatenbank VOSTRA erstellt. Die vom Bundesrat am 01.02.2017 verabschiedeten Anpassungen bei der VOSTRA Verordnung stellen sicher, dass sich die erforderlichen Daten zur Landesverweisung registrieren lassen. In einem zweiten Schritt [wird ...] eine umfassende Statistik geschaffen werden, die zusätzlich auch die straffälligen Ausländer erfasst, welche die Schweiz verlassen müssen, auch wenn keine Landesverweisung verhängt wurde."

Die kantonal ab 2017 erfassten Daten werden sowohl vom Amt für Migration als auch vom Strafgericht 2018 publiziert werden, wobei auf eine einfache Lesbarkeit geachtet werden wird. Das Anliegen des Motionärs zur Berichterstattung über die Ausschaffungen wird somit bereits durch die in Erarbeitung befindlichen Vorgaben des Bundes und die angekündigten Publikationen sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene erfüllt bzw. befindet sich auf dem Weg der Umsetzung. Die Daten werden dem Landrat bzw. der Öffentlichkeit zugänglich sein, sobald diese vorliegen, weshalb sich das Anliegen einer separaten Landratsvorlage zu den Ausschaffungen erübrigt.

Der Regierungsrat beantragt, den parlamentarischen Vorstoss als Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Liestal, 7. November 2016 / M. Lüthy

Stellungnahme

Landratssitzung vom **06. April 2017**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2016/308** – Postulat von **Marie-Therese Beeler**

Titel: Unterzeichnung der Charta "Lohngleichheit im öffentlichen Sektor" durch den Kanton Basel-Landschaft

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat entschieden, die Charta zur "Lohngleichheit im öffentlichen Sektor" zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu unterzeichnen. Die Gründe, welche zu dieser Entscheidung geführt haben, sind folgende:

Der Kanton als Arbeitgeber unternimmt bereits heute grosse Anstrengungen, die funktions-spezifische sowie die individuelle Lohnbemessung möglichst objektiv und damit frei von jeglicher Diskriminierung zu bewerten (Bewertungskommission, systematisches Vorgehen bei der Zuordnung von Modellumschreibungen und der Berechnung von Erfahrungsstufen). Daraus ergibt sich in Bezug auf die Lohnfestsetzung ein enges Regelwerk, das wenig Ermessensspielraum und damit kaum Möglichkeiten für potentielle Diskriminierung zulässt.

Im Jahre 2012 wurde eine Logib-Analyse vorgenommen. Die Auswertung hat explizit keine systematische Diskriminierung der Geschlechter nachgewiesen. Das Lohnsystem ist seither nicht verändert worden. Wir gehen deshalb davon aus, dass eine weitere Analyse auf Grund der vorhandenen Daten zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

Der administrative Zusatzaufwand, um periodisch flächendeckende Überprüfungen mit wissenschaftlich anerkannten Standards vorzunehmen, ist sehr hoch. Er beschränkt sich zudem nicht nur auf die Überprüfung des eigenen Systems, sondern wird durch die Charta für den Kanton nahestehende Institutionen ausgeweitet. Der Kanton verfügt nicht über die hierfür notwendigen Ressourcen. Der Kanton kann gegenüber nahestehenden Institutionen diesbezüglich lediglich Empfehlungen aussprechen. So sind auch die Rechtswege zur Beseitigung einer Lohndiskriminierung für Angestellte des Kantons und für jene der Institutionen verschieden.

Statt aufwändige Kontrollen vorzunehmen, konzentriert sich der Kanton auf die Prävention von Diskriminierung. Die neu aufgebaute HR-Organisation erlaubt es, die Führungskräfte zum Thema Lohndiskriminierung weiter zu sensibilisieren. Zudem stellt das 4-Augen-Prinzip im Rekrutierungsprozess (Führungskräfte, HR-Beratende) sicher, dass die objektive Beurteilung gewährleistet ist.

Im Falle von Submissionen schreibt das kantonale Recht bereits jetzt entsprechende Prüfungen vor. Die Unternehmen bestätigen mittels Selbstdeklaration, dass die Lohngleichheit gewährleistet ist, die Kontrolle obliegt dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Daraus folgt, dass die zusätzlichen Aufwände aufgrund der Teilnahme an den in der Charta formulierten Massnahmen nicht gerechtfertigt sind und zu grossen Ineffizienzen bzgl. Ressourceneinsatz führen.

Liestal, 16. Februar 2017/he

Stellungnahme

Landratssitzung vom **06. April 2017**; Traktandum **20**

Vorstoss Nr. **2017/010** – Postulat von **Marie-Therese Beeler, Fraktion Grüne / EVP**

Titel: **Baselbieter Engagement für die Basler Notschlafstelle**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Postulantin ersucht, Verhandlungen mit dem Basler Sozialdepartement aufzunehmen, damit die Notschlafstelle Basel-Stadt odachlosen Baselbieterinnen und Baselbietern zum gleichen, günstigen Tarif zur Verfügung steht, wie für obdachlose mit offiziellem Wohnsitz in Basel-Stadt.

Obdachlose werden, sofern sie sich bei einer Baselbieter - Gemeinde melden, von dieser betreut und erhalten Sozialhilfe. Sie wechseln oft ihre Unterkunft über die Kantonsgrenzen hinweg. Sie übernachten etwa in Gasthöfen, bei der Heilsarmee Liestal oder in anderen privaten Institutionen. Unter anderem benutzen sie auch die Notschlafstelle in Basel-Stadt. Die Kosten für die Notschlafstelle (sowie weitere Kosten für die aktuellen Bedürfnisse) übernimmt die Sozialhilfe der zuständigen Gemeinde; in Ausnahmefällen der Kanton.

Nahezu fast alle Personen aus Baselland, die in der Notschlafstelle Basel-Stadt nächtigen, haben eine Kostengutsprache einer Gemeinde. Gemäss Angaben der Notschlafstelle Basel-Stadt haben 2016 aus dem Kanton Basel - Landschaft 32 Personen in der Notschlafstelle Basel-Stadt übernachtet. Dabei (wie erwähnt) nahezu alle mit Kostengutsprache, ausser etwa 2 – 3 Personen, die aber ohnehin lediglich einige wenige Nächte blieben. Denjenigen Personen steht es frei, sich bei der Sozialhilfe zu melden, die dann die Kosten vollumfänglich übernehmen würde. Offenbar aber verzichten diese Personen aus anderen Gründen auf staatliche Hilfeleistungen. Diese Personen werden aber von der Notschlafstelle bspw. während der kalten Jahreszeit selbst dann nicht abgewiesen, wenn sie nicht den vollen Betrag bezahlen können.

Die Gemeinden haben gegenüber dem Kantonalen Sozialamt in den letzten vier Jahren nicht kommuniziert, dass für sie die Kosten der Notschlafstelle zu hoch seien. Dies wohl deshalb, da Sozialhilfekosten für Obdachlose ohnehin geringer ausfallen als bei Personen, die ordentlich von der Sozialhilfe unterstützt werden. Zudem handelt es sich bei Obdachlosen in der Notschlafstelle oft um Überbrückungshilfen, bis eine Anschlusslösung gefunden wurde. Im Weiteren sind nicht alle Gemeinden gleich betroffen. Zudem handelt es sich um sehr wenig Fälle.

Vor diesen Hintergründen drängt sich seitens Kanton eine Leistungsvereinbarung - welche ohnehin die Gemeinden abschliessen müssten - nicht auf. Sollten die Gemeinden indes tatsächlich ein solches Anliegen haben, steht es ihnen frei, dieses via den VBLG einzubringen; alsdann kann das Kantonale Sozialamt selbstverständlich koordinierend wirken. Die Bearbeitung des Postulate ist deshalb nicht notwendig, weshalb eine Überweisung nicht angezeigt ist. In diesem Sinn ist das Postulat mangels Handlungsbedarf und mangels Zuständigkeit nicht zu überweisen.